

Bebauungsplan Nr. 226 „Anbindung Offshore- Basishafen“

FFH Vorstudie



Auftraggeberin
Stadt Cuxhaven
Stand 08. Mai 2024

Bearbeitung

Arnd Krumwiede, Dipl. Biol.

Maike Fernandez, M. Sc.

Verena Kaiser, M. Sc.

Titelbild

Lage der Vorhabenfläche zum FFH Gebiet Untere Elbe

Vervielfältigungen oder Veröffentlichungen des Gutachtens - auch auszugsweise - bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers.

*KÜFOG GmbH Hannoversche Straße 102 28309 Bremen
Tel. 0421-43500010 Fax 0421-43500013 E-Mail info@kuefog.de*



*Landschaftsökologische
und biologische Studien*

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung	1
2	Methodisches Vorgehen	2
2.1	Reduzierte Prüfung auf Ebene der FFH-Vorprüfung	3
2.2	Auswirkungen auf charakteristische bzw. lebensraumtypische Arten	3
2.3	Auswirkungen auf funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten	4
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren	4
3.1	Vorhabensbeschreibung	4
3.2	Vom Vorhaben ausgehende relevante Wirkfaktoren und Auswirkungen	5
4	Wirkraum - Übernahme aus Umweltbericht	5
5	Andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	6
6	Potenziell betroffene Natura 2000-Gebiete	6
7	FFH-Gebiet „Untereibe“	7
7.1	Beschreibung des FFH-Gebiets, maßgebliche Bestandteile, Erhaltungsziele und Schutzzweck	7
7.1.1	Allgemeines	7
7.1.2	Maßgebliche Bestandteile	8
7.1.3	Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL	9
7.1.4	Arten des Anhangs II der FFH-RL laut Standarddatenbogen	10
7.1.5	Schutzzweck und Erhaltungsziele	13
7.2	Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele	13
7.2.1	Lebensraumtypen	14
7.2.2	Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie	14
7.2.3	Kumulative Wirkungen	14
7.2.4	Notwendigkeit weitergehender Untersuchungen	14
7.2.5	Fazit	15
8	Zusammenfassung	15
9	Literaturverzeichnis	16

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Vorhabensgebietes zum FFH Gebiet Unterelbe	7
Abb. 2: FFH-Gebiet „Unterelbe“	8

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Beurteilung des Lebensraumtyps „Ästuarien“ im FFH-Gebiet „Unterelbe“	9
Tab. 2: Beurteilung des Lebensraumtyps „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ im FFH-Gebiet „Unterelbe“	10
Tab. 3: Beurteilung der Anhang II-Art Finte im FFH-Gebiet „Unterelbe“	11
Tab. 4: Beurteilung der Anhang II-Arten Meer- und Flussneunauge im FFH-Gebiet „Unterelbe“	12
Tab. 5: Beurteilung der Anhang II-Art Schweinswal im FFH-Gebiet „Unterelbe“	12
Tab. 6: Beurteilung der Anhang II-Art Seehund im FFH-Gebiet „Unterelbe“	13

1 Anlass, Aufgabenstellung

Mit der 90. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Südlich der Baumrönne“ sollen die westlich der Ortslage Altenbruch und östlich der Ortslage Groden dargestellten gewerblichen Bauflächen südlich bis an die B 73 erweitert und neu zugeschnitten werden. Einbezogen werden die Flächen des Klärwerkes, die als Flächen für die Abwasserbeseitigung dargestellt sind.

Das ca. 174 ha große Planänderungsgebiet wird im Norden überwiegend durch das Gewässer Baumrönne und die planeinbezogene Bahnstrecke Cuxhaven - Hamburg der Deutschen Bahn AG begrenzt. Die planeinbezogene B 73 bildet die westliche und südliche Plangebietsgrenze. Die östliche Plangebietsgrenze bildet der Siedlungsbereich Altenbruch.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 226 „Anbindung Offshore-Basishafen“ der Stadt Cuxhaven befindet sich zwischen den Ortsteilen Groden und Altenbruch. Der Bebauungsplan wird aufgestellt zur Herstellung einer Straßenverbindung zwischen „Cuxhavener Chaussee“ B 73 und der Straße „An der Baumrönne“ 1. etwa 700 m westlich des Ortsteils Altenbruch. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtfläche von ca. 17 ha.

Nördlich in etwa 500 m Entfernung liegt das als Naturschutzgebiet „Niedersächsischer Mündungstrichter“ geschützte FFH-Gebiet „Untereibe“. Weitere Flächen der Gebietskulisse Natura 2000 sind 5,5 km östlich das ebenfalls als NSG geschützte FFH-Gebiet „Küstenheiden und Krattwälder“, 6,5 km südlich das als NSG geschützte FFH-Gebiet „Aßbütteler Moor“, 6,5 km westlich der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (FFH- und EU-Vogelschutzgebiet) und 8,5 km östlich das EU-Vogelschutzgebiet Untereibe.

Vor diesem Hintergrund ist zu prüfen, ob das Vorhaben mit den Schutz- und Erhaltungszielen der o.g. Natura 2000-Gebiete vereinbar und somit genehmigungsfähig ist. Auf Ebene der vorliegenden FFH-Vorprüfung ist zu klären, ob erhebliche Beeinträchtigungen der o.g. Natura 2000-Gebiete mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (FFH-Vorprüfung, Möglichkeitsmaßstab). Die Küfog GmbH wurde mit der Erarbeitung der FFH-Vorstudie beauftragt.

Auf Grund der Entfernungen bzw. fehlender Wechselbeziehungen zum Plangebiet begründet die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (Lebensraumtypen und Arten) von Natura 2000.

Weitere Details zur Natura 2000-Veträglichkeit sind im Umweltbericht (Kap. 1.3) dokumentiert.

Diese Vorprüfungen bzw. FFH-Verträglichkeitsstudien werden vorgelegt um zu klären:

- welche Wirkfaktoren des Vorhabens relevant sind,
- welche anderen Pläne und Projekte wegen nicht auszuschließender kumulativer Wirkungen einbezogen werden müssen,
- welche Erhaltungsziele betroffen sein können,
- ob und in welchem Umfang ggf. weitergehende Untersuchungen notwendig sind,
- wie das Untersuchungsgebiet abzugrenzen ist,
- welche Untersuchungsmethoden anzuwenden sind.

Wenn im Rahmen der o.g. Vorprüfungen erhebliche Beeinträchtigungen von Schutz- und Erhaltungszielen nicht sicher ausgeschlossen werden können, wird eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für alle Natura 2000-Gebiete notwendig.

2 Methodisches Vorgehen

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt innerhalb des durch Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie (FFH-RL) bzw. § 34 BNatSchG normierten Prüfprogramms die Hauptstufe einer umfassenden speziellen naturschutzrechtlichen Prüfung eines Projektes bzw. Planes im Hinblick auf dessen Zulassungs- bzw. Durchführungsfähigkeit dar. Als erster Schritt im Verfahrensablauf muss eine FFH-Vorprüfung durchgeführt werden (auch „FFH-Voruntersuchung“).

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird formal geprüft, ob die Tatbestände erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Im Rahmen der Vorprüfung wird daher geklärt,

1. ob ein prüfungsrelevantes Natura 2000-Gebiet im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt sowie,
2. ob die Wirkfaktoren des Vorhabens in der Lage sind, die Schutz- und Erhaltungsziele dieses Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen.

Mit dem Ergebnis der Vorprüfung müssen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Vorhabens verlässlich ausräumen lassen, andernfalls muss eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt werden.

Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem eindeutigen Ergebnis, dass das Vorhaben nicht geeignet sein kann, eines der im Wirkraum liegenden Natura 2000-Gebiete in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen, ist das Vorhaben unter dem Gesichtspunkt der FFH-Richtlinie zulässig.

Die vorliegende Studie enthält folgende Inhalte (getrennt für die einzelnen FFH- und EU-Vogelschutzgebiete):

- Kurzbeschreibung des jeweiligen Natura 2000-Gebietes: Lage, maßgebliche Bestandteile, Erhaltungsziele und Schutzzweck (die Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes bilden die Maßstäbe für die Verträglichkeitsprüfung).
- Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die jeweiligen Natura 2000-Schutzgüter
- Mögliche Betroffenheit und Auswirkungen auf die Erhaltungsziele
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung der Auswirkungen.

Nach dem Leitfaden der EUROPÄISCHEN KOMMISSION (2020) sind alle Natura 2000-Gebiete zu betrachten,

- die sich geographisch mit Maßnahmen oder Aspekten des Plans oder Projekts in irgendeiner Phase überschneiden oder die daran angrenzen,
- die sich innerhalb eines möglichen Einflussbereichs befinden,
- die auch in einiger Entfernung indirekt durch Maßnahmen oder Aspekte des Plans oder Projekts betroffen sein können,
- in denen Tiere leben (auch in einiger Entfernung), die sich zum Projektstandort begeben und dort umkommen können oder anderen Auswirkungen (z. B. durch Verlust von Futtergebieten oder Aktionsräumen) ausgesetzt sind und
- deren Konnektivität oder ökologische Kontinuität durch das Projekt beeinträchtigt werden könnte.

Kommt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele und der Schutzzweck nicht beeinträchtigt werden, ist das Projekt zulässig, die Prüfung damit abgeschlossen. Die Prüfung erfolgt separat, für jedes einzelne Natura 2000-Gebiet.

2.1 Reduzierte Prüfung auf Ebene der FFH-Vorprüfung

Es ist zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung eines geschützten Lebensraumtyps nach Anhang I der FFH-RL grundsätzlich zu erwarten ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Arten nach Anhang II der FFH-RL und deren Habitate sowie von Arten nach Anhang I der VS-RL und Art. 4 Abs. 2 der VS-RL (Zugvogelarten), die in einem FFH-Gebiet bzw. in einem Vogelschutzgebiet nach den gebietsspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln sind, auszuschließen sind.

Laut BMVBW (2004) hat die Vorprüfung die Aufgabe, den Bearbeitungsaufwand für unproblematische Vorhaben zu reduzieren, indem sie offensichtlich unerhebliche Fälle ausscheidet. Der Schwerpunkt der Ermittlung im Rahmen der FFH-Vorprüfung ist auf die gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlichsten Arten und Lebensräume bzw. maßgebliche Bestandteile zu legen.

Nach dem Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen (BMVBS, Entwurf Mai 2018) sind auf Ebene einer Vorprüfung Schadensbegrenzungsmaßnahmen noch nicht bei der Beurteilung miteinzubeziehen.

Auf Ebene der Vorprüfung ist eine überschlägige Prognose und Bewertung vorzunehmen, ob erhebliche Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung möglicher Summationseffekte offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Ergibt die FFH-Vorprüfung, dass erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes mit den verfügbaren Daten sicher auszuschließen sind, so ist dies nachvollziehbar zu dokumentieren. Sofern auch die zuständige Naturschutzbehörde nicht von erheblichen Beeinträchtigungen ausgeht, kann auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden (BMVBS 2018).

2.2 Auswirkungen auf charakteristische bzw. lebensraumtypische Arten

In Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) sind neben direktem Flächenverlust von Lebensraumtypen (LRT) auch „andere Wirkfaktoren“ kumulierend zu betrachten. Nach Auslegung des Fachkonventionsvorschlages bedeutet dies, dass beispielsweise auch Störwirkungen auf Horststandorte zu beurteilen sind. Auch Individuenverluste bzw. Mortalität sind in diesem Kontext einzubeziehen (ebd., Kap. F, S. 66). Der Fachkonventionsvorschlag verdeutlicht jedoch, dass die Beeinträchtigung einer charakteristischen Art nur dann Bestandteil bzw. Indikator einer erheblichen Beeinträchtigung des LRT sein kann, wenn die Habitat-Funktion des LRT für diese Art eingeschränkt wird und sich der Erhaltungszustand des LRT verschlechtert. Aktueller haben sich BOSCH & PARTNER (2016) mit dieser Fragestellung befasst und im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MKULNV) einen Leitfaden entwickelt, in welchem auch die dazu ergangene Rechtsprechung berücksichtigt wurde. Demnach ist zu beurteilen, ob erhebliche Beeinträchtigungen der Funktion des betreffenden Lebensraumtyps, nämlich Habitat oder Teil-Habitat einer für den LRT charakteristischen Art zu sein, ausgeschlossen werden können.

Dabei steht jedoch im Vordergrund, dass es sich nicht um Arten des Anhang II FFH-Richtlinie handelt und somit die Maßstäbe einer Beeinträchtigung nicht vergleichbar sind; d.h. die Toleranz ist größer. Hierzu führt das OVG Lüneburg (Urteil vom 22.04.2016, zit. In BOSCH & PARTNER 2016) aus, dass charakteristische Arten in einem FFH-Gebiet nicht um ihrer selbst willen zu schützen seien, sondern nur als Bestandteil von FFH-Lebensraumtypen.

Für eine Bewertung potenzieller Auswirkungen auf die Habitateignung eines LRT ist beispielsweise weiterhin relevant, wie viele charakteristische Arten des Artenspektrum betroffen sein können oder auch wie groß der tatsächliche Flächenanteil des beeinträchtigten Habitats im konkreten zu betrachtenden LRT ist und in welchem Grad eine Funktionsminderung zu erwarten ist. Die Schwelle einer erheblichen Beeinträchtigung eines LRT liegt damit recht hoch.

Nach BOSCH & PARTNER (2016) sind für die Auswahl der zu betrachtenden Arten zunächst diejenigen LRT zu ermitteln, die von den vorhabenspezifischen Wirkungen betroffen sein können. Dann wird eine Auswahl der dortigen charakteristischen Arten getroffen, welche gegenüber der vorhabenspezifischen Wirkung empfindlich reagieren.

Nach dem Leitfaden des BMVBS (Entwurf Mai 2018) sind für die Prüfung diejenigen charakteristischen Arten auszuwählen, die

- einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen LRT aufweisen (bzw. die Erhaltung ihrer Population muss unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen LRT gebunden sein) und
- die für das Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen relevant sind (d.h. es sind Arten auszuwählen, die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den LRT besitzen) z.B., wenn durch Senkung eines GW-Spiegels ein Amphibienhabitat austrocknet und sich in der Folge das Vorkommen der Amphibien (als Indikatoren) reduziert

Bei Beachtung dieser Kriterien reduzieren sich die im Einzelfall zu berücksichtigenden charakteristischen Arten auf ein sehr eingeschränktes Spektrum; die Auswahl ist nachvollziehbar zu begründen.

2.3 Auswirkungen auf funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten

Gemäß des Leitfadens des BMVBS (Entwurf 2018) kann sich ein Vorhaben u. U. nicht nur auf das Schutzgebiet selbst negativ auswirken, sondern aufgrund der Beeinträchtigung funktionaler Beziehungen auch auf andere Gebiete des Netzes Natura 2000. So z.B. wenn sich der Lebensraum von Tierarten mit großem Aktionsradius über mehrere Schutzgebiete erstreckt oder auf Korridor- bzw. Trittsteinfunktionen angewiesen ist.

Es sind diejenigen funktionalen Beziehungen des behandelten Gebietes zu weiteren Gebieten darzustellen bzw. zu prüfen, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Erhaltungsziele des Schutzgebietes relevant sind, sofern sie durch die Vorhabenswirkungen betroffen sein können. Die einzelnen in funktionaler Beziehung stehenden Gebiete können sich dabei in ihren Strukturen grundlegend unterscheiden.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die Straße zur Anbindung des Offshore-Basishafens der Stadt Cuxhaven soll auf einem im Bereich der Brückenquerung des Schienenkörpers an der Nordseite des Geltungsbereichs bis zu ca. 10 m hohen aufzuschüttenden Dammbauwerk mit Asphaltfahrfstreifen und nicht zu versiegelnden Böschungen hergestellt werden. Zwischen der Unterkante der Brücke und der Oberkante des Schienenkörpers darf die lichte Höhe das Maß von 6,5 m nicht unterschreiten, damit die unterhalb der geplanten Brücke verlaufende Bahnanlage (Gleise und Entwässerungsanlagen) uneingeschränkt weiter betrieben werden können

Die Ableitung des örtlich auf dem Straßendamm anfallenden Niederschlagswassers ist über an den Böschungsfüßen des Damms herzustellende Gräben und ein Regenrückhaltebecken mit Anbindung an

Altenbrucher Kanal vorgesehen (Vgl. B-Plan 226 „Anbindung Offshore-Basishafen“, Entwurf Mai 2024, BPW Stadtplanung, Stand der Bearbeitung 29.04.2024).

Erhebliche Beeinträchtigungen der Menschen, der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes werden möglichst vermieden. Nicht vermeidbare erheblichen Beeinträchtigungen werden außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs in dem Kompensationsflächenpool „Seehausen“ der Stadt Cuxhaven vollständig kompensiert (BWS/Planula 2021).

Eine Übersicht zur geplanten Flächennutzung für den Bebauungsplan Nr. 226 „Anbindung Offshore-Basishafen“ ist in **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** gelistet.

Tab. 1: Geplante Flächennutzung für den Bebauungsplan Nr. 226.

Flächennutzung	Flächenangabe (in m ²)
Verkehrsfläche	89.859,81
Graben	67.832,93
Regenrückhaltebecken	12.285,23
Nachrichtliche Übernahme: Bahnanlagen Bestand nicht überbaut	4.316,81
Gesamtfläche	174.294,77

4 Vom Vorhaben ausgehende relevante Wirkfaktoren und Auswirkungen

Es werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die potenziell in der Lage sind, eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und Schutzzweck des FFH-Gebietes Unterelbe auszulösen.

Lärm

Baubedingt sind vor allem Schallemissionen im Zuge des Baus der Straße sowie durch ein potenziell mögliches erhöhtes Verkehrsaufkommen möglich.

Licht und optische Effekte

In unmittelbarer Nähe des Vorhabensbereiches kann es baubedingt durch Lichtimmissionen sowie durch optische Effekte infolge von Bewegungen von Maschinen und Fahrzeugen auf der Baustelle sowie durch nächtliche Beleuchtung im Betrieb kommen.

5 Wirkraum

Das Bebauungsplangebiet befindet sich zwischen den Ortsteilen Groden und Altenbruch. Es liegt in der Naturräumlichen Region Watten und Marschen. Die Naturräumliche Landschaftseinheit zählt zur Hadelner Marsch, welche sich als weiträumiges Schwemmland mit Höhen nahe 0 m über NN repräsentiert. Charakteristisch für die gehölzarme Hadelner Marsch sind die meist als Weide genutzten langen, schmalen Landstreifen, die von Graben-/Entwässerungssystemen getrennt werden. In der Hadelner Marsch liegen überwiegend geringwertige Flächen (WS 1 und 2) vor, die als Weidegrünland oder für Ackerbau genutzt werden. Vorherrschend sind sehr tonreiche, schwer durchlässige, meist nur mäßig kalkreiche Böden (STADT CUXHAVEN 2013).

6 Andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Im Rahmen der Prüfung der Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000 Gebiete durch andere Pläne und Projekte, die in der Art mit den baubedingten Auswirkungen der des Vorhabens zusammenwirken könnten, dass sie in der Summation eine erhebliche Beeinträchtigung bewirken könnten, wurden keine Pläne oder Projekte aus dem Umfeld des Vorhabens gefunden.

7 Potenziell betroffene Natura 2000-Gebiete

Soweit ein Natura 2000-Gebiet in ein Schutzgebiet nach deutschem Recht überführt ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck des dazu erlassenen Schutzgebietes.

Flächen der Gebietskulisse Natura 2000 sind 5,5 km östlich das als NSG geschützte FFH-Gebiet „Küstenheiden und Krattwälder“, 6,5 km südlich das als NSG geschützte FFH-Gebiet „Aßbütteler Moor“, 6,5 km westlich der Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer (FFH- und EU-Vogelschutzgebiet) und 8,5 km östlich das EU-Vogelschutzgebiet Unterelbe. Auf Grund der großen Entfernung dieser Gebiete zum Vorhabensort, fehlender Wechselbeziehungen und der räumlich begrenzten Wirkung des Vorhabens kann eine negative Wirkung des Projektes für diese Gebiete ausgeschlossen werden. Das gilt auch für kumulierende Betrachtungsweisen.

Nördlich, in etwa 750 m Entfernung, liegt das als Naturschutzgebiet „Niedersächsischer Mündungstrichter“ geschützte FFH-Gebiet „Unterelbe“ das im Weiteren weiter betrachtet wird.

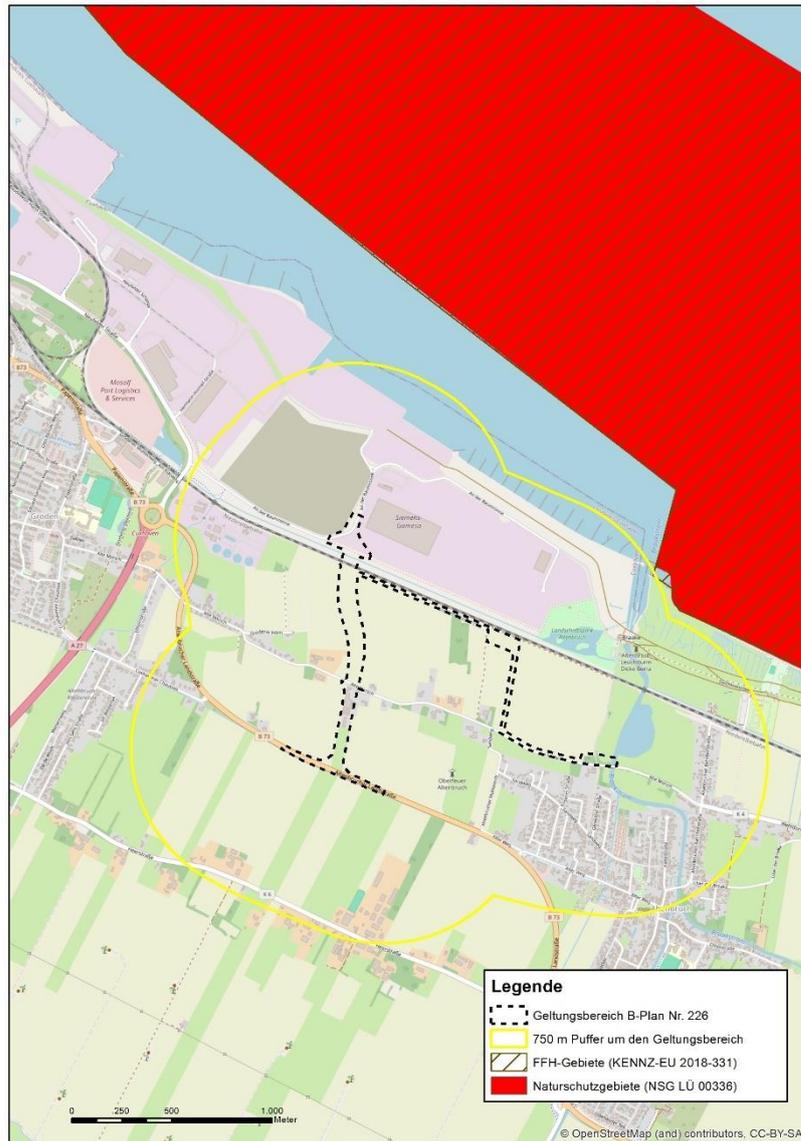


Abb. 1: Lage des Vorhabensgebietes zum FFH Gebiet Unterelbe

8 FFH-Gebiet „Unterelbe“

8.1 Beschreibung des FFH-Gebiets, maßgebliche Bestandteile, Erhaltungsziele und Schutzzweck

8.1.1 Allgemeines

Durch das Vorhaben kann das FFH-Gebiet „Unterelbe“ (DE 2018- 331) betroffen sein (s. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), das in ca. 500 m Abstand nördlich zum Vorhabensbereich liegt.

Das FFH-Gebiet „Unterelbe“ umfasst den niedersächsischen Teil des Elbästuars – also den zur Nordsee hin trichterförmigen, gezeitenbeeinflussten Mündungsbereich des Flusses – zwischen Cuxhaven und Hamburg und liegt vorwiegend im Naturraum Stader Elbmarschen. Hier an der Unterelbe, im Übergang von Fluss zu Meer, finden sich die von hoher Dynamik geprägten, teils tide- und salzbeeinflussten

Lebensräume der Ästuarien, die allerdings durch die wiederholte Vertiefung des Fahrwassers der Elbe, Uferverbau und Deiche stark beeinträchtigt sind.

Das FFH-Gebiet „Untere Elbe“ hat eine Größe von insgesamt 18.775 ha. Die Lage und Abgrenzung des Gebietes zeigt Abb. 2.

Für die vorliegende FFH-Betrachtung wird auf den Teilbereich des Niedersächsischen Mündungstrichter der Elbe fokussiert der durch das Naturschutzgebiet LÜ 336 gesichert ist.

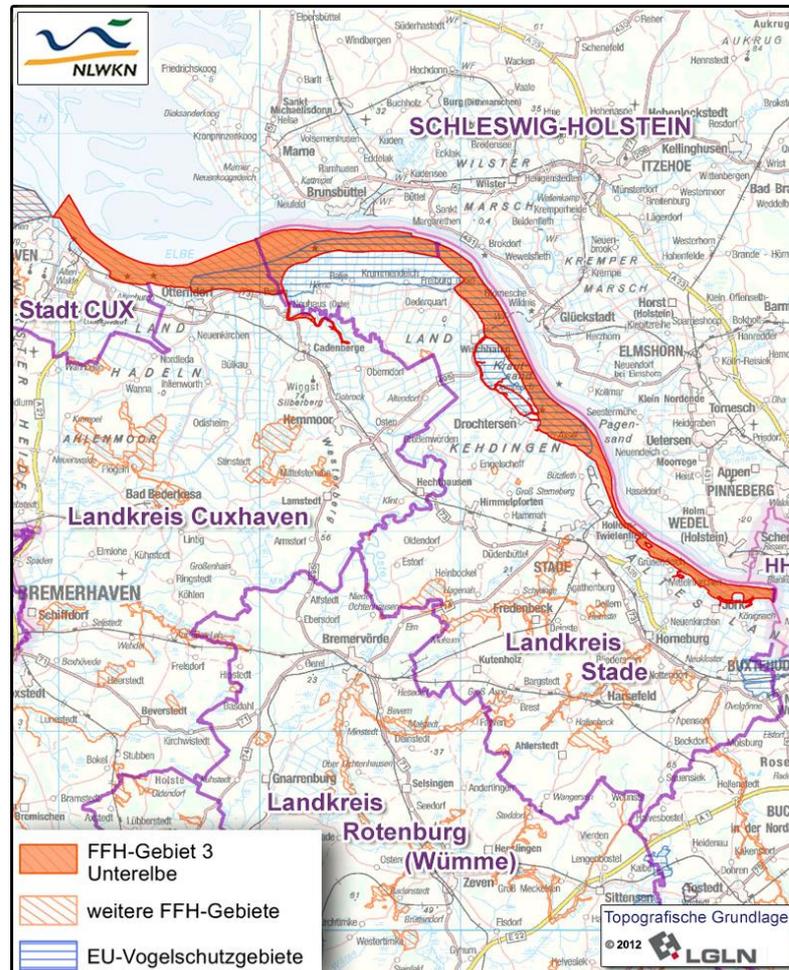


Abb. 2: FFH-Gebiet „Untere Elbe“

8.1.2 Maßgebliche Bestandteile

Das gut 8.400 ha große Naturschutzgebiet umfasst Watt- und Wasserflächen der niedersächsischen Elbmündung. Es beginnt im Osten vor dem Freiburger Außendeich und erstreckt sich flussabwärts bis zur Cuxhavener Kugelbake.

Die ausgedehnten Watt- und Wasserflächen des NSG beherbergen viele ästuartypische Lebensräume und Arten und stellen ein bedeutendes Nahrungs-, Aufzucht-, Sammlungs- und Mauergebiet für zahlreiche Wat- und Wasservögel dar. Ein großer Teil des NSG ist als Rast- und Überwinterungsgebiet für nordische Gänse von internationaler Bedeutung.

Für wandernde Fischarten ist die Elbmündung Wanderkorridor und Adaptionsraum zwischen der salzwassergeprägten Nordsee und den flussaufwärts bzw. in den Nebenflüssen liegenden Laichgebieten. Als Teillebensraum ist das Gebiet ebenfalls für Seehund und Schweinswal von Bedeutung.

Das FFH-Gebiet subsummiert naturnahe Küstenbiotope mit Flachwasserbereichen, Wattflächen, Sandbänken, Stränden und Dünen. Das FFH-Gebiet „Untereibe“ ist durch ein Mosaik verschiedener Lebensraumtypen der Küstenbereiche sowie durch halophytische Vegetation geprägt. Die im Folgenden aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) und Arten nach Anhang I bzw. II der FFH-Richtlinie kommen im FFH-Gebiet vor (Quelle: Standarddatenbogen).

8.1.3 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL

Im Standarddatenbogen sind folgende Lebensraumtypen des Anhangs I aufgeführt:

- Ästuarien
- Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
- Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmenion minoris*)
- Atlantische Salzwiesen (*Glauco-Puccinellietalia maritimae*)
- Natürlich eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitons*
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Im FFH Gebiet Untereibe treten insbesondere die Lebensraumtypen **Ästuarien** und **Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt** sowie **Atlantische Salzwiesen** auf. Die gebietsspezifische Ausprägung des Lebensraumtyps „Ästuarien“ im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ zeigt die nachfolgende Tab. 1.

Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) definiert den Lebensraumtyp „Ästuarien“ wie folgt (<https://www.bfn.de/lrt/0316-typ1130.html>):

„Flußmündungen ins Meer, solange noch regelmäßig Brackwassereinfluß (mit erkennbaren Anpassungen der Pflanzen und Tiere) und Tideneinfluß (nur Nordsee) besteht, mit Lebensgemeinschaften des Gewässerkörpers, des Gewässergrundes und der Ufer. Im Gegensatz zu den "flachen Meeresbuchten" besteht ein deutlicher süßwasserbeeinflußter Wasserdurchstrom. Ufervegetation ist mit eingeschlossen. Der Lebensraumtyp stellt einen Landschaftskomplex dar, der aus zahlreichen Biotoptypen bestehen kann.“

Tab. 1: Beurteilung des Lebensraumtyps „Ästuarien“ im FFH-Gebiet „Untereibe“

Quelle: Standarddatenbogen (Stand: Juli 2020)

Ästuarien		
Anteil an FFH-Gebiet	84,3 %	entspricht: 18.660 ha
Repräsentativität	A	entspricht: hervorragend
Relative Größe im Naturraum	3	entspricht: über 3 % bis zu 15 % der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet
Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit	C	entspricht: mittel bis schlecht
Gesamtbeurteilung, Wert des	A	entspricht: hervorragend

Gebietes für die Erhaltung des LRT		
------------------------------------	--	--

Tab. 2: Beurteilung des Lebensraumtyps „Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“ im FFH-Gebiet „Untereelbe“

Quelle: Standarddatenbogen (Stand: Juli 2020)

Ästuarien		
Anteil an FFH-Gebiet	13,7 %	entspricht: 3.045 ha
Repräsentativität	A	entspricht: hervorragend
Relative Größe in Deutschland	2	über 2% bis zu 5% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet
Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit	B	entspricht: gut
Gesamtbeurteilung, Wert des Gebietes für die Erhaltung des LRT	B	entspricht: hoch

8.1.4 Arten des Anhangs II der FFH-RL laut Standarddatenbogen

In diesem Kapitel werden die Arten des Anhangs II der FFH-RL beschrieben. Im Standarddatenbogen sind folgende Arten des Anhangs II für das Gesamtgebiet Untereelbe aufgeführt:

- Finte (*Alosa fallax*)
- Rapfen (*Aspius aspius*)
- Schnäpel (*Coregonus oxyrinchus*)
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*) und Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Lachs (nur im Süßwasser) (*Salmo salar*)
- Fischotter (*Lutra lutra*)
- Schweinswal (*Phocoena phocoena*)
- Seehund (*Phoca vitulina*)
- Schierling-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*)

Das Naturschutzgebiet ist Lebensraum folgender europaweit geschützter Tierarten, die in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind:

- Finte (*Alosa fallax*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Meerneunauge (*Petromyzon marinus*)

Das Fluss- und das Meerneunauge sowie die Fischart Finte nutzen das Naturschutzgebiet zum Durchwandern zwischen ihren Laichgebieten stromaufwärts und der Nordsee sowie zur Umstellung ihrer Körperfunktionen vom Süß- auf das Salzwasser – und umgekehrt. Für die Finte ist das NSG darüber hinaus ein wichtiger Aufwuchsraum.

- Seehund (*Phoca vitulina*):

- Schweinswal (*Phocoena phocoena*):

Schweinswale wurden regelmäßig in der gesamten Unterelbe bis nach Hamburg hin beobachtet. Sie folgen im Frühjahr den aufsteigenden Fischschwärmen (z. B. Stint und Finte). Und auch Seehunde werden regelmäßig im Naturschutzgebiet angetroffen.

Tab. 3: Beurteilung der Anhang II-Art Finte im FFH-Gebiet „Unterelbe“

Quelle: Standarddatenbogen (Stand: Mai 2017)

Finte (<i>Alosa fallax</i>)		
Populationsgröße	r	selten, mittlere bis kleine Population(rare)
Relative Größe in Deutschland	4	entspricht: über 15% bis zu 50% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet
Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit	C	entspricht: mittel bis schlecht
Biogeografische Bedeutung	h	entspricht: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets (im Hauptverbreitungsgebiet, Ausbreitungslinien oder Wanderstrecken)
Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets für den Erhalt der Art im Naturraum	B	entspricht: gut

Das **Fluss- und Meerneunauge** gehört zu den anadromen Wanderfischen, die ab Herbst (Flussneunauge) oder im späten Frühjahr (Meerneunauge) aus dem Meer in die Oberläufe der Flüsse ziehen.

Die Flussneunaugen legen zunächst in den Ästuarien eine Winterruhe ein, bevor sie etwa im Zeitraum März bis Mai über flachen Kiesbänken in den Flussoberläufen ablaichen. Sie gehören damit zur ökologischen Gilde der lithophilen (Geröll- und Kies) Laicher. Die Larven der Flussneunaugen leben an geeigneten Stellen in den Flussoberläufen zwischen 3-5 Jahre im Bodengrund, bevor sie mit einer Länge von ca. 15 cm im Herbst und im zeitigen Frühjahr (Schwerpunkt) wieder ins Meer abwandern; dort erreichen sie nach einem Jahr die Laichreife. Während ihrer Larvenphase ernähren sie sich vorwiegend von Planktonorganismen, später leben sie räuberisch u. a. von marinen Fischen. Eine Spezialisierung auf eine bestimmte Nahrung besteht nicht.

Die Laichwanderung der Meerneunaugen beginnt mit dem Eintreffen der Tiere in den Ästuarien im Frühjahr (Februar/März) (NLWKN 2011), sie gehören aber wie die Flussneunaugen zur Gilde der lithophilen Laicher. Die Wanderung zu den Laichplätzen erstreckt sich bis etwa Mai/Juni (LAVES 2011). Meerneunaugen laichen in der Regel von Ende Mai bis Mitte Juli, meistens im Mai und frühen Juni, wenn die Temperaturen auf mindestens 15 °C ansteigen (MARCHAND 2016). Die Larven der Meerneunaugen leben etwa 6-8 Jahre im Gewässerboden, bevor sie sich mit einer Länge von 15 cm wieder ins Meer zurückziehen. Dort werden sie nach 3-4 Jahren laichreif. Hinsichtlich ihrer Ernährung sind sie wie die Flussneunaugen räuberisch und ernähren sich u.a. von marinen Fischen. Beide Neunaugenarten nehmen während ihres Laichaufstieges in die Flüsse allerdings keine Nahrung mehr auf. Die Tiere sind bei der Wanderung nachtaktiv. Nach einer Aufwuchszeit von 6 bis 8 Jahren in den Laichgewässern ziehen die präadulten Neunaugen mit einer Länge von 12 bis 15 cm im Spätsommer/Herbst zurück ins Meer. Die adulten Tiere sterben nach der Eiablage.

Das FFH-Gebiet ist als Wander- und Winterruhegebiet sowie während der Zeit bis zur Laichreife auch als Nahrungsgebiet und Hauptlebensraum von besonderer Bedeutung.

Die gebietsspezifische Ausprägung des FFH-Arten Meer- und Flussneunauge im FFH-Gebiet „Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer“ zeigt die nachfolgende Tab. 4.

Tab. 4: Beurteilung der Anhang II-Arten Meer- und Flussneunauge im FFH-Gebiet „Untereibe“

Quelle: Standarddatenbogen (Stand: Mai 2017)

Flussneunauge (<i>Lampetra fluviatilis</i>)		
Populationsgröße	16.000 – 170.000	
Relative Größe in Deutschland	4	entspricht: über 5% bis zu 15% der Fläche im Bezugsraum befindet sich im Gebiet
Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit	B	entspricht: gut
Biogeografische Bedeutung	m	entspricht: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets (im Hauptverbreitungsgebiet, Ausbreitungslinien oder Wanderstrecken)
Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets für den Erhalt der Art im Naturraum	B	entspricht: hoch
Meerneunauge (<i>Petromyzon marinus</i>)		
Populationsgröße	25 - 500	
Relative Größe in Deutschland	4	entspricht: über 15% bis zu 50% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet
Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit	C	entspricht: mittel bis schlecht
Biogeografische Bedeutung	m	entspricht: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten Verbreitungsgebiets (im Hauptverbreitungsgebiet, Ausbreitungslinien oder Wanderstrecken)
Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets für den Erhalt der Art im Naturraum	B	entspricht: hoch

Die Ästuare der Nordsee gehören zwar nicht zum Hauptverbreitungsgebiet der **Schweinswale**, werden von diesen jedoch nicht gemieden. Das FFH Gebiet wird von Schweinswalen als Wanderungsraum und Nahrungsgebiet genutzt. Die Bestandsdichte ist im Vergleich zu anderen Gebieten in der Nordsee gering. Das Hauptauftreten des Schweinswals liegt im Zeitraum März bis Mai. Die Art folgt möglicherweise vermehrt den in die Flussunterläufe aufsteigenden Wanderfischen (z.B. Stinte, Finten) die wiederum vermutlich von der verbesserten Wasserqualität profitieren.

Die gebietsspezifische Ausprägung der FFH-Art Schweinswal im FFH-Gebiet „Untereibe“ zeigt die nachfolgende Tab. 5.

Tab. 5: Beurteilung der Anhang II-Art Schweinswal im FFH-Gebiet „Untereibe“

Quelle: Standarddatenbogen (Stand: Mai 2008)

Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)		
Populationsgröße	11 - 50	
Relative Größe im Naturraum	2	entspricht: über 2% bis zu 5% der Population im

Schweinswal (<i>Phocoena phocoena</i>)		
		Bezugsraum befindet sich im Gebiet
Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit	C	entspricht: mittel bis schlecht
Biogeografische Bedeutung	m	entspricht: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten des Verbreitungsgebiets (im Hauptverbreitungsgebiet, Ausbreitungslinien oder Wanderstrecken)
Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets für den Erhalt der Art im Naturraum	A	entspricht: sehr hoch

Seehunde kommen sowohl zum Ruhen als auch zur Jungenaufzucht regelmäßig in der Außenelbe vor. Die höchsten Seehunddichten werden dabei Ende Juni (Aufzucht Jungtiere) und Anfang August (Fellwechsel) erreicht (ABT 2002). Bedeutende Seehundliegeplätze befinden sich auf dem Boschrücken und dem Osterriff. Die gebietsspezifische Ausprägung der FFH-Art Seehund im FFH-Gebiet „Untereelbe“ zeigt die nachfolgende Tab. 6.

Tab. 6: Beurteilung der Anhang II-Art Seehund im FFH-Gebiet „Untereelbe“

Quelle: Standarddatenbogen (Stand: Mai 2008)

Seehund (<i>Phoca vitulina</i>)		
Populationsgröße	51 - 100	
Relative Größe im Land	2	über 2% bis zu 5% der Population im Bezugsraum befindet sich im Gebiet
Erhaltungszustand und Wiederherstellungsmöglichkeit	B	entspricht: gut
Biogeografische Bedeutung	m	entspricht: Population nicht isoliert, innerhalb des erweiterten des Verbreitungsgebiets (im Hauptverbreitungsgebiet, Ausbreitungslinien oder Wanderstrecken)
Gesamtbeurteilung der Bedeutung des Natura 2000-Gebiets für den Erhalt der Art im Naturraum	C	entspricht: mittel („signifikant“)

8.1.5 Schutzzweck und Erhaltungsziele

Allgemeine Erhaltungsziele für die Lebensraumtypen gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

- LRT 1130 Ästuare: Erhalt des Lebensraumtypes in einer Ausdehnung von 1.403 ha.
- LRT 1140 Vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt: Erhalt des Lebensraumtypes in einer Ausdehnung von 21,9 ha

8.2 Prognose der möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele

Das Vorhaben berührt das FFH-Gebiet nicht. Hier ist daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Wirkfaktoren entstehen, die in das FFH-Gebiet hineinwirken können, und ob die Möglichkeit besteht, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den

Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen besteht. Betroffen ist hier der Lebensraumtyp „Ästuarien“ sowie einige wertgebende Arten (s. Kap.0).

8.2.1 Lebensraumtypen

Im Wirkraum des Vorhabens liegen die Lebensraumtypen „Ästuarien“ sowie „vegetationsfreies Schlick-, Sand- und Mischwatt“.

Wie bereits in Kap. 8.1.1 erwähnt, liegt das Vorhaben ca. 750 m vom FFH-Gebiet entfernt. Darüber hinaus sind die Vorhabensflächen zu den FFH-Flächen durch den Deich räumlich abgeschirmt. Die kleinräumig auftretenden Lichtquellen durch nächtlichen Verkehr sind nicht geeignet die Lebensgemeinschaften populationsrelevant zu schädigen. Es gibt keine Vernetzung zwischen dem Vorhaben und den Wattflächen bzw. dem Lebensraumtyp Ästuarien. Eine Verschlechterung der derzeitigen ökologischen Funktion bzw. Ausprägung des LRT „Ästuarien“ im FFH-Gebiet ist damit nicht gegeben.

Vorhabensbedingte Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und Schutzzweck eines LRTs können hier daher sicher ausgeschlossen werden. Auch eine Entwicklung von Lebensraumtypen wird nicht durch das Vorhaben verhindert oder beeinträchtigt.

8.2.2 Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Nach LÄRMKONTOR (2024) liegen die geringfügigen Verkehrslärmerhöhungen zwar oberhalb der Grenzwerte der 16. BImSchV aber unter der Schwelle einer Gesundheitsgefährdung. Das Bauvorhaben liegt räumlich so entfernt, dass grundsätzlich baubedingte Lärm-, Stoff- und Lichteinträge die Wanderung der Neunaugenarten und Finte, sowie die Nahrungssuche von Schweinswalen und Seehunden nicht beeinträchtigen können. Die Stoff- und Lichteinträge sind so gering, dass nicht von einer Beeinträchtigung der Anhang II Arten ausgegangen wird.

Im Umfeld der Baustelle entstehen beim Bau z.T. Lärmbelastungen. Auf Grund der großen Entfernung zu den Außendeichsflächen des FFH Gebietes und den Vorbelastungen durch bestehende Hafentätigkeit sowie die Abschirmung durch den Deich sind physische Schäden von Fischen, Rundmäulern und Schweinswalen oder Seehunden nicht zu erwarten.

Eine Lärm-Empfindlichkeit der Tiere, die unter Wasser jagen, die der der Schweinswale vergleichbar wäre, ist für den Seehund nicht bekannt. Aufgrund der weiten Entfernung und der bestehenden Vorbelastung durch den Hafenbetrieb kann eine Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigungen des Erhaltungszustands von Meer- und Flussneunaugen, Finte, Schweinswal und Seehund im FFH-Gebiet können sicher ausgeschlossen werden.

8.2.3 Kumulative Wirkungen

Vorhaben, die kumulative Effekte auslösen könnten, sind nicht bekannt.

8.2.4 Notwendigkeit weitergehender Untersuchungen

Weitere Untersuchungen zur Klärung der möglichen Betroffenheit der relevanten Arten durch das Vorhaben sind nicht notwendig.

8.2.5 Fazit

Die FFH-Vorprüfung kommt daher zu dem Ergebnis, dass **eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Unternelbe“ nicht notwendig ist** und es wird auf eine weitere vertiefere Betrachtung verzichtet.

9 Zusammenfassung

Das Vorhaben liegt in 750 m Abstand zum angrenzenden FFH-Gebiet „Unternelbe“.

Das FFH Gebiet „Unternelbe“ ist im Betrachtungsraum durch den Lebensraumtyp „Ästuar“ der FFH-Richtlinie geprägt. Darüber hinaus ist es als Wanderkorridor zwischen den Fraßgründen im Meer und den Laichhabitaten im Oberlauf der Flüsse Wandergebiet für Finten und Neunaugen. Im FFH-Gebiet „Unternelbe“ treten zudem der Schweinswal und der Seehund auf.

Für das FFH-Gebiet „Unternelbe“ konnten erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Lebensraumtyps „Ästuarien“ sowie der ästuartypischen Tierarten sicher ausgeschlossen werden. Auch für die Arten des Anhangs II der FFH-RL konnten erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele sicher ausgeschlossen werden. Dies liegt begründet in der Tatsache, dass die Vorhabensauswirkungen auf Grund der Entfernung zum FFH Gebiet, sowie der Abschottung durch den Hauptdeich und der Vorbelastung durch bestehende Hafenanlagen keine erheblichen Beeinträchtigungen auch unter Berücksichtigung kumulativer Effekte ergeben.

10 Literaturverzeichnis

- BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (Hrsg.) (2008): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen. Bonn, April 2008.
- BOSCH & PARTNER (2016): Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen. Im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.
- BSH (Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie) (2011): Offshore Windparks, Messvorschrift für Unterwasserschallmessungen – Aktuelle Vorgehensweise mit Anmerkungen
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- LAVES (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. – Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Meerneunauge (*Petromyzon marinus*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 13 S., unveröff.
- LÄRMKONTOR (2024): Schalltechnische Untersuchung „Neubau Hafenzubringer Hauptstraßentrasse“. Projektnummer: LK 2023.180. Stand 26.04.2024.
- MARCHAND, M. (2016): Leitfaden Fische – Leitfaden zum Schutz von Fischen, Neunaugen und Schweinswalen bei Bau- und Unterhaltungstätigkeiten an der Tideweser. Im Auftrag des Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Betriebsstelle Brake-Oldenburg Geschäftsbereich IV – Naturschutz.